



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 15.12.2023

Die Unterlagen können bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung der Stadt Bad Schwartau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Cleverbrück“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVObI. Schl.-H. 2023, S. 308), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 30.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

1. In dem in Absatz 2 abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche und soziale Missstände vor. Zur Behebung dieser Missstände sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Cleverbrück“.
2. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ergibt sich verbindlich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Abgrenzung.

§ 2

Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren wird als vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge und Grundstücksteilungen sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Bauvorhaben finden Anwendung.

§ 4
Befristung

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Schwartau, den 06.12.2023

gez. Dr. Katrin Engeln
Bürgermeisterin

Anlage 1: Lageplan der Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Cleverbrück“

Satzung der Stadt Bad Schwartau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Cleverbrück“

Anlage 1: Lageplan der Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Cleverbrück“

